

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz – VirtGesG) erlassen wird

Damit in Zeiten der COVID-19-Pandemie Versammlungen von Gesellschaftern oder Organmitgliedern auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt und Beschlüsse auch auf andere Weise gefasst werden können, wurde mit § 1 COVID-19-GesG eine zeitlich befristete gesetzliche Grundlage für „virtuelle Versammlungen“ geschaffen, die in der COVID-19-GesV näher geregelt wurden.

Die Durchführung von Gesellschafterversammlungen unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel, insbesondere über eine Videokonferenz, hat sich in der Praxis bewährt, weshalb nun eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für virtuelle sowie hybride Versammlungen geschaffen werden soll. Im Unterschied zur Pandemiesituation sollen solche Gesellschafterversammlungen – z.B. die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, die Generalversammlung einer GmbH oder Genossenschaft sowie die Mitgliederversammlung eines Vereins – jedoch nur zulässig sein, wenn dies in Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist.

Mit dem Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz soll Gesellschaften ein Wahlrecht eingeräumt werden, in welcher Form sie ihre Gesellschafterversammlungen künftig durchführen wollen. Dabei steht den Gesellschaften selbstverständlich auch frei, ihre Gesellschafterversammlungen weiterhin in gewohnter Art und Weise als Präsenzversammlungen zu organisieren. Diese Flexibilisierung bietet den Gesellschaften rechtsformübergreifend die Möglichkeit, die für sie passende und unter Umständen kostensparende Form zu wählen. Zum Schutz von Kleinanlegern kann in einer börsennotierten AG eine Aktionärsminorität von 5% nach einer virtuellen ordentlichen

Hauptversammlung außerdem verlangen, dass die nächste ordentliche Hauptversammlung im Präsenzformat oder hybrid durchgeführt wird.

Neben den finanziellen Einsparungen kann durch das Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz auch ein Beitrag zur Reduktion der CO2-Emissionen geleistet werden, weil der Reiseaufwand der Aktionär:innen unterbleibt und auch der Papierverbrauch bei einer virtuellen Hauptversammlung deutlich geringer ist.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz – VirtGesG) erlassen wird samt Erläuterungen und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

13. Juni 2023

Dr. Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin